

ERGÄNZUNGSKAPITALANLEIHE 2009

der

Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft

ISIN AT0000A0DG04

1. Nennwert, Stückelung, Währung, Form, Verbriefung

1.1 Nennwert, Stückelung, Währung, Form

Die Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft (die „*Emittentin*“) begibt mit 20.04.2009 die Ergänzungskapitalanleihe 2009 im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000 (Euro Einhundert Millionen) (die „*Anleihe*“). Die Anleihe ist in 100.000 (einhunderttausend) auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, verzinsliche, nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000 (Euro eintausend) eingeteilt (die „*Teilschuldverschreibungen*“).

1.2 Verbriefung

Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde oder mehrere Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt und mit einer Kontrollunterschrift der Zahlstelle (Punkt 6.1) versehen ist. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

2. Ergänzungskapital, Aufrechnungsverbot

2.1 Ergänzungskapital

Die Teilschuldverschreibungen sind Wertpapiere über eingezahltes Ergänzungskapital gemäß Art. 62 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2.2 Aufrechnungsverbot

Die Emittentin ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Anleihegläubigern mit Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen mit möglichen Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen.

3. Laufzeit und Verzinsung

3.1 Laufzeit

Die Anleihe ist bis 31.12.2027 befristet und endet mit Ablauf dieses Tages (24.00 Uhr) , sofern sie nicht gemäß Punkt 4. gekündigt wird oder gemäß Punkt 5.1 verlängert wird.

3.2 Variable Zinsen und Zinseszinsen

Die Teilschuldverschreibungen werden im Zeitraum 29.12.2014 (einschließlich) bis 31.12.2027 (einschließlich) jeweils mit Jahresende im Nachhinein kontokorrentmäßig (kalendermäßig/360) auf Basis des Nennwertes fix verzinst. Der Zinssatz entspricht dem 12-Monats-EURIBOR plus 375 Basispunkte p.a. (die "*Variablen Zinsen*").

Der Zinssatz wird jährlich jeweils am Ende des Zinsabrechnungszeitraumes (Zinsperiode) auf Basis des 12-Monats-EURIBOR zuzüglich 375 Prozentpunkte (Basispunkte), kaufmännisch gerundet auf volle 1/100 Prozentpunkte, neu festgelegt. Der jährliche Zinsabrechnungszeitraum ist der Zeitraum zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember des Folgejahres.

Basis für die Berechnung des Zinssatzes ist der auf Reuters-Seite "EURIBO: Average 11.00" (FIX 11.00 Uhr) zwei Bankwerkstage vor dem Beginn des jeweiligen Zinsabrechnungszeitraumes veröffentlichte EURIBOR-Satz für 12 Monate. Basis für die Berechnung des Zinssatzes für den ersten Zinsabrechnungszeitraum ist der zwei Bankwerkstage vor dem Tag der Begebung der Anleihe auf Reuters-Seite "EURIBO: Average 11.00" (FIX 11.00 Uhr) veröffentlichte EURIBOR-Satz für 12 Monate.

Sollten die Werte des EURIBORS auf Reuters-Seite „EURIBO: Average 11.00“ (FIX 11.00 Uhr) nicht mehr veröffentlicht werden tritt eine gleichwertige Veröffentlichung an deren Stelle.

Die auf ein Geschäftsjahr entfallenden Variablen Zinsen sind jeweils jährlich nachträglich am 30. Juni des Folgejahres fällig (der „*Kupontermin*“). Die am 30. Juni 2010 fälligen Variablen Zinsen erfassen den Zeitraum vom Tag der Begebung der Anleihe (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2009 (einschließlich).

Zinsperiode ist das Geschäftsjahr der Emittentin, welches dem Kalenderjahr entspricht.

Zinseszinsen in Höhe des 12-Monats-EURIBOR plus 375 Basispunkte p.a. sind für den Zeitraum 1. Jänner eines jeden Jahres (einschließlich) bis zum jeweiligen Kupontermin (ausschließlich) zu entrichten. Die Zinseszinsen sind jeweils jährlich nachträglich am 30. Juni des Folgejahres fällig.

Zinsen und Zinseszinsen (gemeinsam auch die „*Zinsen*“) werden nur dann und nur in dem Maße ausbezahlt, soweit sie in den Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) der Emittentin (Position VI der GuV iSd Anlage zu § 12 Bausparkassengesetz BGBl 1993/532 idgF, Teil II) in jenen Geschäftsjahren, die in die Laufzeit dieser Anleihe fallen und vor dem jeweiligen Kupontermin enden, beginnend mit dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2009

endet, nach Berücksichtigung bereits an die Anleihegläubiger ausbezahlter Zinsen Deckung finden.

Der Ausdruck „*Bankwerktag*“ bezeichnet einen Tag, an dem alle maßgeblichen Stellen des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET) Systems Geschäfte durchführen.

3.3 Zinsrückstände

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinsen bei Fälligkeit zu zahlen, wenn und soweit diese in den Jahresüberschüssen im Sinn des Punkt 3.2. keine Deckung finden (Zinsrückstände); eine Nichtzahlung aus diesem Grunde begründet keinen Verzug der Emittentin. Die Emittentin verpflichtet sich, Zinsrückstände an den nachfolgenden Kuponterminen zusätzlich zu den an diesen Kuponterminen fälligen Zinsen bzw. am Fälligkeitstag nachzuzahlen, sobald und soweit sie nach Berücksichtigung der laufenden Zinsen in den Jahresüberschüssen gedeckt sind. Die Nachzahlung von Zinsrückständen erfolgt in der Reihenfolge der jeweiligen Kupontermine, beginnend mit dem ältesten Kupontermine. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf Entschädigung im Zusammenhang mit Zinsrückständen und Zinsen, die in den bis zur Rückzahlung der Anleihe festgestellten Jahresüberschüssen der Emittentin keine Deckung finden. Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen von Zinsen und Zinsrückständen auf gleichrangige Schuldverschreibungen höchstens im selben anteiligen Ausmaß (prozentual berechnet) zu leisten wie auf die Teilschuldverschreibungen. „*Zinsrückstände*“ sind rückständige Zinsen und/oder rückständige Zinseszinsen.

4. Kündigung

Die Ergänzungskapitalanleihe kann von der Emittentin ab 29. Dezember 2019 (Datum der Kündigungserklärung) jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen schriftlich und eingeschrieben gekündigt werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind. In diesem Fall endet die Anleihe mit Ablauf (24.00 Uhr) jenes Tages, zu dem die Kündigung ausgesprochen wird (der "*Kündigungstermin*"), sofern sie nicht gemäß Punkt 5.1 verlängert wird.

Die Teilschuldverschreibungen müssen von der Emittentin zur Gänze gekündigt werden.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind nicht berechtigt, die Ergänzungskapitalanleihe (zur Gänze oder teilweise) mit Wirksamkeit vor Ablauf der in Punkt 3.1. festgelegten Laufzeit ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

5. Rückzahlung

5.1 Rückzahlung und Rückzahlungsbetrag, Nachrangigkeit

Die Rückzahlung der gemäß Punkt 4. gekündigten Ergänzungskapitalanleihe erfolgt einlangend bei den Inhabern der Teilschuldverschreibungen bis spätestens 23.59 Uhr des Kündigungstermins.

Die Rückzahlung der infolge des Auslaufens ihrer Laufzeit gemäß Punkt 3.1 beendeten Ergänzungskapitalanleihe erfolgt einlangend bei den Inhabern der Teilschuldverschreibungen bis spätestens 23.59 Uhr des 31.12.2027.

Die Rückzahlung erfolgt jeweils zum Rückzahlungsbetrag. Der "**Rückzahlungsbetrag**" entspricht 100% des Nennbetrages der Teilschuldverschreibungen zuzüglich aller bis zum jeweiligen Rückzahlungstag (ausschließlich) angefallenen Zinsen und Zinseszinsen sowie zuzüglich allfälliger Zinsrückstände.

Der Rückzahlungsbetrag wird nur unter einem von der Emittentin und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen gesondert vereinbarten anteiligen Abzug der während der Laufzeit eingetretenen Nettoverluste der Emittentin ausbezahlt, wenn die Rückzahlung vor der Liquidation der Emittentin stattfindet.

Nettoverluste sind während der Laufzeit entstandene Jahresfehlbeträge abzüglich während der Laufzeit entstandener Jahresüberschüsse.

Sollte der Rückzahlungsbetrag, zB infolge von während der Laufzeit eingetretenen Nettoverlusten der Emittentin, bei Fälligkeit nicht oder nicht zur Gänze ausbezahlt worden sein, verlängert sich die Laufzeit der Anleihe für den nicht ausbezahlten Rückzahlungsbetrag sowohl bei einer Kündigung der Anleihe durch die Emittentin, als auch bei Ende der Laufzeit der Anleihe automatisch solange um jeweils 12 Monate, bis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen die Rückzahlung des gesamten Rückzahlungsbetrages durch die Emittentin erfolgt. Mit Rückzahlung des gesamten Rückzahlungsbetrages an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist die Anleihe beendet.

Die Ergänzungskapitalanleihe ist nachrangig gemäß Art 63 lit d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Demnach sind die Forderungen der Inhaber der Teilschuldverschreibungen im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin erst nach Befriedigung der Forderungen, aller nicht nachrangigen Gläubiger (die nicht als Kernkapital gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu qualifizieren sind), zu befriedigen.

h li

Sollte die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht fristgerecht einlösen (rückzahlen), so wird der ausstehende Rückzahlungsbetrag ab dem 15. Tag nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit (einschließlich) mit dem 12-Monats-EURIBOR plus 500 Basispunkte p.a. verzinst.

6. Zahl- und Berechnungsstelle und Zahlungen

6.1 Zahl- und Berechnungsstelle

Zahlstelle ist die Erste Group Bank AG, Börsegasse 14, 1010 Wien, Österreich.
Berechnungsstelle ist die Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft, Alpenstraße 70, 5020 Salzburg, Österreich.

6.2 Zahlungen

Die Gutschrift der Zinsen und der Rückzahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Inhaber der Teilschuldverschreibung bekannt gegebene Konto. Fällt ein Zahlungstermin auf einen Tag, der in Salzburg kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Zahlungstermin auf den unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

7. Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Teilschuldverschreibungen nach dreißig Jahren ab Fälligkeit. Jede Verlängerung der Anleihe gemäß Punkt 5.1 bewirkt eine Hemmung des Fortlaufes der Verjährung von Ansprüchen der Inhaber der Teilschuldverschreibungen gegen die Emittentin aus und in Zusammenhang mit der Anleihe.

8. Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Dies gilt sinngemäß für allfällige Lücken dieser Bedingungen.

9. Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus und/oder im Zusammenhang mit der Begebung dieser Ergänzungskapitalanleihe und der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Salzburg.

10. Kosten und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Begebung dieser Ergänzungskapitalanleihe und der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Emittentin. Zeichner bzw. Inhaber von Teilschuldverschreibungen haben gegen die Emittentin keinen Anspruch auf den Ersatz von Kosten, Auslagen, Steuern und Gebühren (einschließlich der Honorare von Beratern), die ihnen in diesem Zusammenhang entstanden sind oder noch entstehen.

11. Mitteilungen und Fristen

Mitteilungen an die Emittentin bedürfen der Schriftform und haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Zur Berechnung und Wahrung von Fristen ist der Postaufgabestempel maßgeblich.

Salzburg, am 15.12.2014

Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft

